

Vorblatt

Ziel

- Gesetzeskonformität durch Erlassung der geforderten Verordnung nach § 5 Abs. 4 sowie § 14 Abs. 4 und 7 des Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetzes (StPBG)

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Festlegung näherer Bestimmungen über die Berechnung des Einkommens
- Festlegung welche Einkommen zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind
- Festlegung der Höhe der monatlichen Zuwendung für Leistungsempfänger*innen bei Langzeitpflege und -betreuung in Pflegewohnheimen, welche über kein eigenes Einkommen verfügen
- Festlegung der Höhe des freibleibenden Vermögens von Leistungsberechtigten bei Bezug eines Zuschusses für die 24-Stunden-Betreuung

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBL. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht, da es sich bei den Bestimmungen des Einkommensbegriffes, der Vermögensgrenzen sowie der Nachweise des Einkommens und Vermögens um ein bereits bewährtes und etabliertes System handelt.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über den Einsatz von Einkommen und Vermögen für Leistungen im Rahmen des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes (StPBG-Einkommens und Vermögens-Verordnung 2025 – StPBG-EVVO 2025)

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich LR Dr. Karlheinz Kornhäusl, Globalbudget Gesundheit und Pflegemanagement, zu Pflegende und deren Angehörige können aus bedarfsgerechten und qualitativen mobilen, teilstationären und stationären Pflegeangeboten wählen und erhalten von der öffentlichen Hand die notwendige finanzielle Unterstützung.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Anpassung der bisher geltenden Stmk. Sozialhilfegesetz-Durchführungsverordnung – StSHG-DVO an die neue Rechtslage des Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetzes. Gemäß § 5 Abs. 4 und § 14 Abs. 4 und 7 ist die Landesregierung verpflichtet zur Höhe der monatlichen Zuwendung für Leistungsempfänger*innen im Rahmen der Langzeitpflege in Pflegeheimen und zum Einsatz des Vermögens bei Bezug eines Zuschusses für die 24-Stunden-Betreuung eine Verordnung zu erlassen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

§ 5 Abs. 4 sowie § 14 Abs. 4 und 7 StPBG verpflichten die Landesregierung zur Erlassung einer Verordnung. Hierzu gibt es keine Alternative.

Ziele

- Gesetzeskonformität durch Erlassung der geforderten Verordnung nach § 5 Abs. 4 sowie § 14 Abs. 4 und 7 des Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetzes (StPBG)

Maßnahmen

- Festlegung näherer Bestimmungen über die Berechnung des Einkommens
- Festlegung welche Einkommen zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind
- Festlegung der Höhe der monatlichen Zuwendung für Leistungsempfänger*innen bei Langzeitpflege und -betreuung in Pflegeheimen, welche über kein eigenes Einkommen verfügen

- Festlegung der Höhe des freibleibenden Vermögens von Leistungsberechtigten bei Bezug eines Zuschusses für die 24-Stunden-Betreuung

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Einkommen)

Die Einkünfte des § 1 StSHG-DVO werden durch eine neue Formulierung größtenteils übernommen und die Begrifflichkeiten an die Zielgruppe des StPBG angepasst.

Z 6 regelt die verpflichtend zustehenden Unterhaltszahlungen betreffen den Unterhaltsanspruch nach § 94 und § 747 ABGB.

Zu § 2 (Einkommensermittlung):

In den Absätzen 1 und 2 wird, , ausgeführt, wie das Einkommen zu ermitteln ist. Bei einkommenssteuerpflichtigen Einkünften wird an die Berechnungen laut Einkommenssteuerbescheid angeknüpft, weshalb die Regelung ohne inhaltliche Änderung sprachlich gegenüber der bisherigen Regelung vereinfacht wird.

Zu § 3 (Einkommensnachweise):

Inhaltlich wird die bisherige Regelung des § 3 StSHG-DVO übernommen und geregelt, welche Nachweise zur Ermittlung des Einkommens vorzulegen sind.

Zu § 4 (Verwertbares Vermögen):

Leistungsberechtigten, welchen eine Zuzahlung zur 24-Stunden-Betreuung gewährt wird, hat gemäß Abs. 1 ein Betrag in Höhe des sechsfachen des Höchstsatzes gemäß § 8 Abs. 3 Z 1 des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes, LGBL. Nr. 51/2021 in der Fassung LGBL. Nr. 90/2024, an freibleibendem Vermögen zu verbleiben, um notwendige Anschaffungen im Haushalt zu tätigen bzw. um für ein einfaches Begräbnis Vorsorge treffen zu können.

Gemäß Abs. 2 haben Personen, welche eine Zuzahlung zur 24-Stunden-Betreuung beantragen, der Behörde alle Unterlagen vorzulegen, die geeignet sind, ihr Vermögen nachzuweisen.

Zu § 5 (Zuwendung bei Langzeitpflege und -betreuung in Pflegeheimen):

Mit dieser Bestimmung werden die Höhe der monatlichen Zuwendung für Leistungsberechtigte gemäß § 14 Abs. 7 StPBG sowie die Auszahlungsmodalitäten für diese Zuwendung festgelegt.

Zu § 6 (Inkrafttreten):

Die dieser Verordnung zugrundeliegenden Verordnungsermächtigungen des StPBG treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Damit zu diesem Zeitpunkt eine konsistente Rechtslage vorliegt, wird das Inkrafttreten dieser Verordnung ebenso mit 1. Jänner 2025 festgesetzt.

Zu § 7 (Außerkräfttreten):

Diese Verordnung soll die bislang geltende Stmk. Sozialhilfegesetz-Durchführungsverordnung – StSHG-DVO, LGBL. Nr. 18/2012, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 81/2014 ersetzen, weshalb letztere zeitgleich außer Kraft zu setzen ist.